

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Merkblatt

zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze zu gewerblichen Zwecken gemäß § 7 BBergG

Die angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der aktuell gültigen Fassung. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) benötigt für die Bearbeitung eines Erlaubnisantrages nachfolgend aufgeführte Angaben und Unterlagen:

1. Antrag

- Einzureichen ist ein schriftlicher Antrag unter Einhaltung der vorliegenden Gliederung. Der Antrag muss vom Antragsteller, bei juristischen Personen vom/von den Vertretungsberechtigten, eigenhändig unterschrieben sein. Dem Antrag beizufügende amtliche Nachweise sind grundsätzlich als Originale oder als original beglaubigte Kopien vorzulegen.

Über die Anzahl weiterer einzureichender Antragsexemplare entscheidet das LBGR in Abhängigkeit vom Umfang des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange. Die Anzahl ist mit dem LBGR abzustimmen.

2. Angaben zur Person des Antragstellers

Juristische Personen bzw. Personenhandelsgesellschaften

- Firmenbezeichnung und -sitz
- Darstellung der Firma
- aktueller Handelsregisterauszug
(nicht älter als drei Monate; nur für 1. Ausfertigung des Antrags)
- Gesellschaftervertrag (bei in Gründung befindlicher Gesellschaften)
- Darstellung der Geschäftsführung
(zur Vertretung berechnigte Personen)

Natürliche Personen

- Namen, Vornamen; ständiger Wohnsitz
- Geburtsdatum
- Beruf
- Gewerbeanmeldung (nur für 1. Ausfertigung des Antrags)

3. Bezeichnung der Bodenschätze

- Genaue Bezeichnung der Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen (§ 11 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 BBergG).

4. Karte

- Die Art der Darstellung und Ausgestaltung der Karte ist gemäß der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (UnterlagenBergV) vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553) in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen. Die Karte

ist in Abhängigkeit von der Größe des Feldes auf Grundlage einer aktuellen amtlichen topographischen Karte des Landes Brandenburg anzufertigen. Als Maßstab kommen in der Regel 1 : 25 000, 1 : 50 000 oder 1 : 100 000 in Betracht; sofern es die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit erfordern, kann auch der Maßstab 1 : 10 000 verwendet werden. Das Feld ist durch geradlinig verbundene Feldeseckpunkte (Eckpunktpolygon) eindeutig begrenzt darzustellen. Die Feldeseckpunkte sind im amtlichen Koordinatenreferenzsystem ETRS89 / UTM Zone 33N (EPSG 25833) anzugeben; Höhen sind im geltenden amtlichen Höhenbezugssystem DHHN2016 auszuweisen.

Inhalt der Karte

Titel

- Art und Namen der Berechtigung
- Bezeichnung der Bodenschätze, auf die sich der Antrag bezieht
- Lage des Feldes (*Landkreis, Gemeinde*)
- Die Feldeseckpunkte sind in einer Tabelle mit Angabe der Koordinaten (ETRS89 / UTM Zone 33N, EPSG 25833) aufzuführen
- Angabe des Flächeninhalts des Feldes (*der Flächeninhalt ist aus den Koordinaten der Eckpunkte unter Berücksichtigung der Projektionsverzerrung zu berechnen und auf volle hundert Quadratmeter abgerundet anzugeben*).
- Maßstab
- Anfertigungsvermerk (Ort, Datum und Originalunterschrift dessen, der die Karte angefertigt hat; Name des Anfertigenden in Klarschrift. Neben dem Namen des Kartenherstellers bzw. des Sachverständigen ist auch die Berufsbezeichnung anzugeben; ggf. mit Zusatz „Markscheider“ oder „öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“.)

Felddarstellung

- Eintragung der Feldeseckpunkte auf der Karte mit fortlaufender Nummerierung im Uhrzeigersinn; gradlinige Verbindung der Eckpunkte.
- Innerhalb der Feldesbegrenzung sind die Bezeichnung der Feldeseckpunkte der Berechtigung (*Feldesname*) und die Bodenschätze, auf die sich der Antrag bezieht, einzutragen.
- Alle Eintragungen sind in schwarz vorzunehmen. Die Feldesgrenzen sind auf der Innenseite rot (*Karmin*) anzulegen.
- Die Nummern der Feldeseckpunkte, die Bezeichnung der Bergbauberechtigung und der Bodenschätze sind rot (*Karmin*) zu unterstreichen.
- Die zeichnerische Ausgestaltung hat entsprechend den Vorgaben der UnterlagenBergV (Anlage 1) zu erfolgen.

Die beiliegende Anlage ist Bestandteil dieses Merkblattes und zeigt eine Musterkarte für die zeichnerische Darstellung des Feldes.

5. Verpflichtungen des Antragstellers

- Der Antragsteller muss sich gegenüber dem LBGR verpflichten, die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach Ihrem Abschluss, spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis, auf Verlangen bekanntzugeben (vgl. § 11 Nr. 4).
- Wird eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken oder eine Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung beantragt, muss sich der Antragsteller verpflichten, auf Verlangen der zuständigen Behörde Inhaber von Bergbauberechtigungen nach Maßgabe des § 11 Nr. 5 an der Aufsuchung im beantragten Feld zu beteiligen.

6. Arbeitsprogramm

Das vorgelegte Arbeitsprogramm stellt im Hinblick auf die Vorrangregelung nach § 14 Abs. 2 ein wesentliches Kriterium für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis dar.

Darstellung der Aufsuchungsarbeiten

Der Grundsatz des Lagerstättenschutzes muss gewährleistet sein, damit eine übermäßige

Feldesgröße verhindert wird. Daher hat das Arbeitsprogramm (§ 11 Nr. 3) der geplanten Feldesgröße Rechnung zu tragen und sollte eine sinnvolle und planmäßige Aufsuchung im gesamten beantragten Feld beinhalten. Darin muss dargelegt werden, dass die vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten hinsichtlich

- Art, Umfang und Zweck für die Erkundung der vermuteten Lagerstätte ausreichend sind und in einem
- angemessenen Zeitraum durchgeführt werden. Die für eine sachgerechte Untersuchung der vermuteten Lagerstätte notwendigen Arbeiten sind in dem dafür erforderlichen Umfang und die entsprechenden Explorationsverfahren, unter Angabe des vermuteten Inhalts, der Teufenlage sowie der Beschaffenheit/Qualität der Lagerstätte und der technischen Gewinnbarkeit der vermuteten Bodenschätze, hinreichend zu beschreiben (*falls bereits bekannt, sind die geplanten Bohrlochansatzpunkte nach Lage und Teufe in einer weiteren Übersichtskarte darzustellen*).

Sofern der Antragsteller in einem beantragten Feld zu einem früheren Zeitpunkt Aufsuchungsarbeiten durchgeführt hat bzw. ihm Arbeiten Dritter zur Verfügung stehen, ist auf diese Arbeiten im Antrag Bezug zu nehmen.

Zeitraum der Aufsuchungsarbeiten

In Abhängigkeit vom voraussichtlichen zeitlichen Ablauf der Aufsuchung ist der Zeitraum anzugeben, für den die Erlaubnis beantragt wird (*Befristung*). Gemäß § 16 Abs. 5 darf ein Zeitraum von 5 Jahren nicht überschritten werden. Die Laufzeit kann jedoch, soweit es für eine ordnungsgemäße Aufsuchung erforderlich ist, verlängert werden.

Technische Leistungsfähigkeit

- Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Antragsteller für die Ausführung des Vorhabens verfügen wird und Beschreibung der Maßnahmen des Antragstellers zur Gewährleistung der planmäßigen Aufsuchung im Erlaubnisfeld.
- Erklärung, aus der hervorgeht, dass ein kompetentes Unternehmen mit der Aufsuchung beauftragt wird oder Beschreibung der bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers in den letzten fünf Jahren.

7. **Finanzielle Leistungsfähigkeit**

Angaben zu den voraussichtlichen Kosten

- für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und Auswertung der Erkundungsergebnisse,
- für das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche,
- für Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die überwiegend einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind sowie für weitere damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlichen finanziellen Mittel.

Glaubhaftmachung

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Kosten für das geplante Vorhaben ist **glaubhaft zu machen**, dass die für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (gem. § 2 Abs. 1) erforderlichen Mittel aufgebracht werden können. Das kann geschehen durch Angaben darüber, inwieweit die Aufwendungen aus Eigenmitteln, aus Krediten oder Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert werden mit der Erklärung, dass die Mittel auch für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche verfügbar sind.

Unter Beachtung der voraussichtlichen Aufsuchungskosten sind dazu **Bankauskünfte, Kreditzusagen, Bilanzen** u. a. (§ 11 Nr. 7) im Original oder als original beglaubigte Kopien beizufügen (*nur für die 1. Ausfertigung des Antrages*).

Das LBGR behält sich vor, jederzeit weitergehende Angaben und Unterlagen zum Erlaubnis Antrag einzufordern.

Für weitere Auskünfte zum Merkblatt steht Ihnen
Herr Kaminski (Tel.: 0355/48640-334) oder Herr Fiedler (Tel.: 0355/48640-359) zur Verfügung.

E-Mail: berechtsamswesen@lbgr.brandenburg.de

Stand: 03. März 2026